

Statuten

Fischereiverein Landquart und Umgebung



Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Fischereiverein Landquart und Umgebung» (FVLuU) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Wohngemeinde des Präsidenten. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen der Fischerei im Allgemeinen, speziell die Erhaltung des Fischbestandes in den innerhalb des Vereinsgebietes liegenden öffentlichen Gewässern. Dazu leistet er mit dem Betreiben der Sömerungsanlage Felsenbach einen wesentlichen Beitrag.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder können natürliche Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

- a) **Aktivmitglieder** bezahlen den an der GV festgelegten Jahresbeitrag. Sie nutzen Angebote und Einrichtungen des Vereins und beteiligen sich aktiv an Arbeitseinsätzen. Sie sind stimmberechtigt.
- b) **Ehrenmitglieder** sind vom Jahresbeitrag befreit. Sie haben sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt und können auf Vorschlag des Vorstands durch die GV zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Sie sind stimmberechtigt.

² **Gönner** bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens demjenigen der Aktivmitglieder entspricht, und unterstützen so den Verein finanziell. Sie sind nicht stimmberechtigt.

³ Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Sie sind stimmberechtigt.

Art. 4 Beitritt

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Die formelle Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstands durch einfaches Mehr an der GV.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

¹ Ein **Vereinsaustritt** ist zu jedem Zeitpunkt mit schriftlicher Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

² Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit unter Angaben von Gründen vom Verein ausschliessen. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen

die Mitgliederrechte. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Beitrag zu entrichten.

³ **Nichtbezahlen des Jahresbeitrags:** Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Jahresbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand per jeweiliger GV ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

⁴ Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft. Falls der Jahresbeitrag für das angebrochene Vereinsjahr noch nicht entrichtet wurde, entfällt die Zahlungspflicht.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 7 Die Generalversammlung

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Februar oder März statt.

² Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben. Dabei gelten die gleichen statuarischen Bestimmungen.

³ Zur GV werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Art. 8 Traktanden der Generalversammlung

¹ Die regelmässigen Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. *Protokoll der letzten GV
4. *Jahresbericht des Vorstands
5. *Kassabericht Jahresrechnung
6. Revisorenbericht
7. Wahl Präsident und übriger Vorstand
8. Aufnahme neuer Mitglieder und Austritte
9. *Anträge KVVGR für Delegiertenversammlung
10. Wahl der Delegierten
11. Anträge der Vereinsmitglieder
12. Budget für das aktuelle Vereinsjahr
13. Ehrungen
14. Festlegung des Jahresbeitrages
15. Vereinsfischen
16. *Jahresbericht Fischzucht Felsenbach
17. Informationen und Programm
18. Varia und Umfrage

*Die mit * gekennzeichneten Traktanden sind der Einladung beizulegen.*

² Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 3 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

³ Der Vorstand oder ein Fünftel (1/5) der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 9 Beschlussfähigkeit

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

² Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit (2/3-Mehrheit) der anwesenden Stimmberechtigten.

⁴ Bei digital abgehaltenen GV's erfolgt die Beschlussfassung durch einfaches Mehr der schriftlich innerhalb der gesetzten Frist antwortenden Mitglieder.

⁵ Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 10 Organisation des Vorstandes

¹ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre ohne Amtszeitbeschränkung.

² Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, der Aktuarin und dem TK-Chef. Das absolute Minimum an Vorstandsmitgliedern beträgt drei. Bei personeller Unterdeckung konstituiert sich der Vorstand selbst und verteilt die offenen Aufgaben unter sich.

³ Es dürfen nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder gleichzeitig demissionieren.

⁴ Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

⁵ Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich.

Art. 11 Die Revisionsstelle

¹ Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

² Die Revisoren prüfen das Kassa- und Rechnungswesen und erstellen der ordentlichen GV den Revisorenbericht und den Antrag zur Entlastung der Organe.

Art. 12 Finanzkompetenz und Zeichnungsberechtigung des Vorstands

¹ Der Verein ist durch Kollektivunterschrift durch den Präsidenten und einem weiteren, unabhängigen Vorstandsmitglied (nicht verwandt oder verschwägert, keine Ehe, keine partnerschaftliche Beziehung, nicht im gleichen Haushalt lebend) zeichnungsberechtigt.

² Der Vorstand ist berechtigt, bis zu einem Betrag von maximal 1'000.– Franken jährlich ohne Rücksprache mit den Mitgliedern frei zu entscheiden. Ausgaben in Höhe über 1'000.– Franken können erst nach Rücksprache mit den Mitgliedern getätigt werden. Anlässe aus dem Vereinsprogramm, wie beispielsweise Vereinsfischen oder Vereinsausflug, sind davon ausgenommen.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Datenschutz

¹ Die Bearbeitung der Mitgliederdaten richtet sich grundsätzlich nach dem Schweizerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzerklärung auf der Webseite des Vereins.

² Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Schutz der Daten obliegt dem Vorstand.

³ Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse sowie das Geburtsdatum, sind für sämtliche Vereinsmitglieder einsehbar.

⁴ Dem Kantonalen Fischereiverband Graubünden (KFVGR) werden Name, Anzahl Mitgliedsjahre und Mitgliedsart zwecks Rechnungsstellung und Ehrungen sowie – falls vorhanden – die E-Mailadresse für persönliche Informationen weitergegeben.

⁵ Von Vereinsanlässen werden Fotos für interne Berichte und die Webseite gemacht. Bei Vereinseintritt oder für einen Anlass kann die Erlaubnis dafür in schriftlicher Form als Mitteilung an den Vorstand entzogen werden.

⁶ Nach Vereinsaustritt werden nach einem Jahr persönliche Kontaktdaten gelöscht. Vor- und Nachname sowie Eintritts- und Austrittsjahr bleiben erhalten.

Art. 15 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der Mitglieder daran teilnehmen.

² Nehmen weniger als drei Viertel ($\frac{3}{4}$) aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung

kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der Mitglieder anwesend sind.

³ Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer oder mehrerer steuerbefreiten Organisationen im Kanton Graubünden, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgen, zu. Die Versammlung entscheidet darüber, welche Organisationen das Vereinsvermögen erhalten.

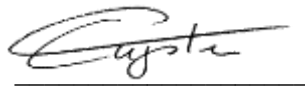
⁴ Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 16 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 7. März 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 8. April 1994.

Zizers, 7. März 2025

Der Präsident:



Die Aktuarin: